

Gemeinde Hatten

Satzung

über das Aufstellen und Anbringen von Hinweis- und Werbeanlagen

Präambel

Durch diese Satzung sollen die Werbeanlagen in den anerkannten Erholungsorten der Gemeinde Hatten - Kirchhatten und Sandkrug - angemessen beordnet werden. Gleichzeitig wird dem wirtschaftlichen Interesse auf Werbung der hiesigen Firmen und Betriebe und der Bedeutung dieser Werbung in den Grundzentren Rechnung getragen.

Aufgrund der §§ 10 ff und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 Nds. Bauordnung (NBauO - 2012) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die in den anliegenden Planzeichnungen in den Kernorten Kirchhatten und Sandkrug festgelegten Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Wege und Plätze einschließlich der angrenzenden Grundstücke bis zu einer Bautiefe von 50 m gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

(Die Anlagen mit den räumlichen Geltungsbereichen sind Bestandteil dieser Satzung.)

§ 2 Begriffsbestimmung

Hinweis- und Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbebetriebe oder Beruf wie auch Veranstaltungen dienen, einschließlich der gem. § 69 NBauO genehmigungsfreien Werbeanlagen und Hinweisschilder.

§ 3 Grundsatz

(1) Hinweis- und Werbeanlagen für Gewerbebetriebe oder Beruf sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Vorhandene genehmigte Hinweis- und Werbeanlagen wie auch Festsetzungen in Bebauungsplänen werden hiervon nicht berührt.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 können auf formlosen Antrag durch die Gemeinde genehmigt werden, wenn die Hinweis- und Werbeanlagen sich nach Art, Umfang und Aussehen in die örtlichen Gegebenheiten einfügen.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die Werbeanlage in keinem ordnungsgemäßen Zustand mehr befindet.

§ 4 Gemeinsame Hinweis- und Werbeanlagen

Abweichend von § 3 sind dauerhafte gemeinsame Hinweis- und Werbeanlagen auf Betriebe aus der Gemeinde Hatten (z.B. Gewerbepark) zulässig.

§ 5 Zeitlich begrenzte Hinweise/Werbung

Die Gemeinde stellt den Vereinen und gemeinnützigen Institutionen für ihre Hinweise oder Werbung jeweils zwei Halterungen an den Plakatiermasten kostenlos zur Verfügung.

§ 6 Nichtgewerbliche Hinweise

Die §§ 3 - 5 gelten nicht für Hinweise auf kirchliche und politische Veranstaltungen. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde auf Antrag.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen abweichend von den o. g. Bestimmungen errichtet oder ändert.

Über Zwangsmittel ist gem. § 89 Abs. 4 NBauO zu entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hatten, den 14.05.2012



Gemeinde Hatten

Elke Szepanski

Bürgermeisterin



Hinweise

Vor der Aufstellung von Hinweis- und Werbeanlagen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls Leitungen der Deutschen Telekom, der EWE Netz GmbH, der Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH, des OOWV oder anderer betroffen sein können.

Hinweis- und Werbeanlagen müssen den im Geltungsbereich befindlichen Teilabschnitten des "Hatter Fleths" und des "Streekermoorgrabens" einen Mindestabstand von 5,00 m zur oberen Böschungskante aufweisen.

Vor der Genehmigung von Hinweis- und Werbeanlagen außerhalb von geschlossenen Ortschaften, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden sollen, ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzuklären, ob durch die Aufstellung von Hinweis- und Werbeanlagen Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Bei der Genehmigung und Aufstellung von Hinweis- und Werbeanlagen an Landes- oder Kreisstraßen sind die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Straßennahe Werbeanlagen sind nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbau- lastträger zu genehmigen.

